

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV-Prot. 7
A I 34

Bonn, den 24.8.1999
53113 Bonn
Joachimstraße 1

Protokoll

über die

7. Sitzung der Satzungsversammlung

vom

21. bis 22. März 1999

in Köln,

Hotel Maritim

Vorsitz: RAuN Dr. **Haas**, Präsident der BRAK, Bremen

Schriftführer: RA **Muhr**, Köln

Beginn:	21.3.1999 14.05 Uhr	22.3.1999 9.00 Uhr
Ende:	18.45 Uhr	11.10 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigegeführten Anwesenheitslisten.

Tagesordnung:	Seite
I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).....	3
II. Beratung und Beschlußfassung über Anträge	3
1. Ausschuß 1.....	3
1.1 Anträge des Ausschusses	3
1.1.1 § 1 Satz 2 FAO	4
1.1.2 § 4 Abs. 1 Satz 4 FAO.....	4
1.1.3 § 5 g FAO	4
1.1.4 § 14 FAO.....	8
1.1.5 § 15 FAO.....	10
1.1.6 § 23 Abs. 3 FAO.....	10
2. Ausschuß 2.....	14
2.1 Vom Ausschuß noch nicht bearbeitete Anträge.....	14
2.1.1 § 6 BORA.....	14
2.1.2 § 6 Abs. 2 BORA.....	14
2.1.3 § 7 Abs. 3 BORA.....	15
3. Ausschuß 3.....	15
3.1 Anträge des Ausschusses	15
3.1.1 § 21 Abs. 2 BORA.....	15
4. Ausschuß 4.....	15
4.1 Anträge des Ausschusses	15
4.1.1 § 3 Abs. 1 BORA.....	15
4.1.2 § 3 Abs. 2 BORA.....	16
5. Ausschuß 5.....	19
5.1 Anträge des Ausschusses	19
5.1.1 § 31 BORA.....	19
5.2 Vom Ausschuß noch nicht bearbeitete Anträge.....	20
5.2.1 Anlage zur BORA („CCBE Standesrichtlinien“)	20
6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	21
7. Verschiedenes.....	21

Samstag, der 21.3.1999

Die Satzungsversammlung gedenkt des verstorbenen Präsidenten der RAK Braunschweig, Dr. von Bülow.

I.

Formalien

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 7. Sitzung der SV erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der SV aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).

Er bestimmt RA Muhr zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Es besteht Einvernehmen, daß Anregungen, die von den Ausschüssen nicht übernommen oder nicht bearbeitet wurden, nur behandelt werden, wenn ein Mitglied der Satzungsversammlung dies beantragt.

II.

Beratung und Beschlußfassung über Anträge

1. Ausschuß 1

1.1 Anträge des Ausschusses

Dr. Stobbe berichtet, daß der Ausschuß mangels Prüfungsauftrags durch die SV die Einführung der neuen Fachanwaltschaft nicht nochmals diskutiert habe. Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse empfehle der Ausschuß den Nachweis zusätzlicher 60 Stunden für betriebswirtschaftliche Grundlagen. 60 Stunden seien nach seiner Auffassung dabei die untere Grenze; diskussionswürdig sei eine Erhöhung der Stundenzahl. Im Ausschuß seien hierzu kontroverse Auffassungen vertreten worden. Zu § 14 FAO der Vorlage sei anzumerken, daß der Ausschuß damit zu einer detaillierten Auflistung einzelner nachzuweisender Gebiete zurückkehre. Es müsse auch die Kopplung mit dem Stufungsmodell von § 5 FAO berücksichtigt werden. Hinsichtlich § 5 FAO sei der Ausschuß davon ausgegangen, daß an den Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen keine Anforderungen gestellt werden sollten, die nicht erreicht werden können. Der Vorschlag des Ausschusses sei das Ergebnis einer kontroversen Diskussion, in der auch die Teilnahme an Planspielen als Nachweis der

praktischen Erfahrungen erörtert worden sei. Der Ausschuß habe sich aber für einen anderen Weg entschieden. Er glaube, daß Planspiele die eigenverantwortliche Entscheidung, die in der Praxis erlernt werde, nicht ersetzen können. Zu § 5 g Nr. 1 FAO bestehe Klarheit, daß diese Voraussetzungen hohe Hürden seien. Der Ausschuß schlage deshalb in § 5g Nr. 2 FAO als Lösungsweg eine Substituierungsmöglichkeit vor. Das bisherige Konzept der FAO werde damit verlassen. Erst die Zukunft könne die Richtigkeit dieses Weges erweisen.

1.1.1 § 1 Satz 2 FAO

Mat.: Prot. 1. Sitzung Ausschuß 6 vom 11.1.1999 (SV-Mat.: 4/99), S. 2

RA Hirtz führt aus, daß über § 1 erst abgestimmt werden könne, wenn die Voraussetzungen der Fachanwaltschaft für das Insolvenzrecht diskutiert und beschlossen seien. Die Beschlußfassung zu § 1 Satz 2 FAO müsse deshalb zurückgestellt werden.

Dr. Haas weist darauf hin, daß er nach der bisherigen Übung in der Satzungsversammlung über die einzelnen Änderungsanträge nur unter dem Vorbehalt der Schlußabstimmung über das Gesamtpaket abstimmen lassen wolle.

Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht und das Insolvenzrecht verliehen werden.

(angenommen mit 61 Ja-Stimmen : 7 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

1.1.2 § 4 Abs. 1 Satz 4 FAO

Mat.: Protokoll 1. Sitzung Ausschuß 6 v. 11.1.99 (SV-Mat. 4/99, S. 2/3)

Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

(angenommen mit großer Mehrheit bei 3 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen)

Dr. Scharf nimmt seinen Antrag nach dem Wort „Zeitstunden“ hinzu zu setzen: „sowie die Teilnahme an praktischen Fallstudien mit einer Mindestdauer von 20 Zeitstunden“ nach Diskussion zurück.

1.1.3 § 5 g FAO

*Mat.: Protokoll 1. Sitzung Ausschuß 6 v. 11.1.99 (SV-Mat.: 4/99)
Schr. RAK Celle v. 1.3.99 (SV-Mat. 15/99)*

Die Anfrage von **Dr. Ernst**, ob für das Interesse, Insolvenzverwaltungen durchzuführen, beim Amtsrichter geworben werden dürfe, wird allgemein bejaht.

RA Weigel stellt zur Diskussion, ob die Verfahren selbständig bearbeitet werden müssen oder auch als Mitarbeiter eines Insolvenzverwalters bearbeitet werden könnten.

Dr. Stobbe antwortet für den Ausschuß, daß der Entwurf von einer selbständigen Bearbeitung ausgehe.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß in der Praxis die Bearbeitung durch die Mitarbeiter Realität sei und deshalb anerkannt werden müsse. § 5 FAO müsse entsprechend mit einem Zusatz ergänzt werden. Das Sammeln praktischer Erfahrungen unter Aufsicht müsse zulässig und ausreichend sein.

Dem wird entgegengehalten, daß sich das bisherige Berufsbild des Insolvenzverwalters im Wandel befinde. Nicht nur im Hinblick auf den zunehmenden Beratungsbedarf in der Verbraucherinsolvenz, sondern auch wegen der Konkurrenz zu anderen Berufsgruppen, die in das Geschäft drängen, müsse ein qualifizierter Insolvenzverwalter ausgebildet werden. Dies könne nur im Wege der eigenverantwortlichen Bearbeitung geschehen, zumal sich bei der Arbeit unter Aufsicht die Frage stelle, wie der Nachweis geführt werden und wie Gefälligkeiten verhindert werden können. Schließlich dürfe eine Abstufung gegenüber den anderen Fachanwaltschaften nicht erfolgen. Wer regelmäßig abhängig bei einem Insolvenzverwalter arbeite und die selbständige Bearbeitung von fünf Verfahren nicht nachweisen könne, könne nicht Fachanwalt für Insolvenzrecht werden.

Dr. Scharf beantragt, daß der Nachweis nur mit eröffneten Verfahren erbracht werden könne.

Dr. Wellensiek stimmt dem zu und legt ein neues Papier mit Änderungsvorschlägen zur Änderung der Fachanwaltsordnung vor (Anlage).

RAin Fishedick trägt ergänzend vor, daß § 14 FAO in dem Änderungsvorschlag Wellensieks von einer Aufteilung der Bereiche abrücke und diese in einem Klammerzusatz zusammenfasse. Die Kanzlei Wellensiek habe festgestellt, daß der Nachweis in sieben Bereichen nicht zu erreichen sei. Es werde erneut ein closed-shop geschaffen.

Dem hält **Dr. Stobbe** entgegen, daß der Vorschlag des Ausschusses zu § 14 FAO die Breite der Kenntnis sichern solle. Ein „Schmalspurfachanwalt“ auf dem Gebiet des Insolvenzrechts solle vermieden werden.

In der weiteren Diskussion wird darauf hingewiesen, daß die Substitution bereits hinreichende Erleichterungen biete. Eine weitere Erleichterung in der Form, daß der Nachweis der Bearbeitung bereits eröffneter Verfahren ausreiche, sei deshalb nicht

notwendig und nicht wünschenswert. Hinzukomme, daß eine große Zahl von eröffneten Verfahren eingestellt werde. Dem wird wiederum entgegengehalten, daß mit Blick auf die vorläufige Insolvenzverwaltung die Ausweitung auf eröffnete Verfahren großzügig akzeptiert werden könne.

Dr. Haas stellt den Vorschlag des Ausschusses zur Abstimmung.

Mindestens 5 Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muß der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen; außerdem 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmten Bereiche.

(angenommen bei 56 Ja-Stimmen : 16 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Dr. Scharf beantragt,

Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; ...

(angenommen mit großer Mehrheit).

Dr. Wellensiek und **RAin Fishedick** beantragen,

die Worte „mindestens 7 der“ zu streichen

(abgelehnt mit großer Mehrheit bei 27 Ja-Stimmen)

Zu § 5g Nr. 2 FAO der Beschlußvorlage des Ausschusses wird in der Diskussion kritisiert, daß die Formulierung eine unterschiedliche Auslegungsmöglichkeit zur Berechnung der notwendigen Fallzahlen bei der Substituierung zulasse. Unklar bleibe, ob es sich um 120 oder 132 Fälle handeln solle. Der Ausschuß wird gebeten, § 5g Nr. 2 klarstellend neu zu formulieren. Ebenfalls vorgebracht wird, daß die für die Ersetzung eines Insolvenzverfahrens geforderte Zahl von 12 Fällen zu hoch sei. Damit werde der closed-shop erneut gefördert. Dem wird entgegengehalten, daß die Regelung ermögliche, den Fachanwaltstitel zu erwerben, ohne jemals ein Verfahren in der Praxis durchgeführt zu haben. Deshalb müsse die Hürde bei der Substituierung hochgehängt werden. Eine Herabsetzung des Niveaus würde ebenfalls zu einem closed-shop führen, da der Insolvenzrichter dann keine Verfahren an diese „Fachanwälte“ vergeben werde.

Dr. Scharf führt aus, die Substituierung ermögliche, Fachanwalt für Insolvenzrecht zu werden, ohne jemals ein einziges Insolvenzverfahren durchgeführt zu haben. Wenn die Satzungsversammlung sich aber für ein Substituierungsverfahren entschlüsse, sei es auch notwendig, Planspiele zuzulassen. Für diesen Fall müsse die Versammlung aber auch genaue Vorgaben für die Planspiele erarbeiten.

Die Sitzung wird von 16.00 Uhr bis 16.20 Uhr unterbrochen, um dem Ausschuß Gelegenheit für eine Überarbeitung von § 5g Nr. 2 FAO seines Entwurfes zu geben.

Dr. Stobbe trägt die überarbeitete Fassung von § 5g Nr. 2 FAO wie folgt vor:

2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmenden Bereiche.

3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als Nachlaßinsolvenzverwalter oder durch die Vertretung des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens.

b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.

4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere 12 Fälle aus den in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.

Auf Antrag von **RA Engelke** wird Nr. 3a wie folgt gefaßt:

Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens.

(Antrag Dr. Stobbe mit Änderungsantrag Engelke angenommen insgesamt mit großer Mehrheit bei 7 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen)

Dr. Finzel beantragt zu § 5g Nr. 4 FAO:

Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere 6 Fälle aus den in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.

(34 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Dr. Danckert beantragt,

den Beschluß aufzuheben und erneut zu entscheiden.

(41 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen)

Nach Stellung einiger Anträge, die Fallzahl mit 9 oder mit 7 anzugeben, beantragt **RAin Seip** zu § 5g Nr. 4 FAO:

Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.

(angenommen bei 55 Ja-Stimmen)

Dr. Scharf beantragt,

Planspiele im Rahmen der Substitution zuzulassen.

(abgelehnt mit großer Mehrheit bei 7 Ja-Stimmen)

Einstimmig wird der zweite Satz des § 5 g Nr. 4 wie folgt beschlossen:

Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

1.1.4 § 14 FAO

Mat.: Protokoll 1. Sitzung Ausschuß 6 v. 11.1.99 (SV-Mat. 4/99, Anlage)

Es wird erneut in die Diskussion eingetreten über die Unterschiede zwischen der Beschlußvorlage des Ausschusses und dem Vorschlag von Dr. Wellensiek. **Dr. Wellensiek** weist darauf hin, daß sein Vorschlag gegenüber dem des Ausschusses nur unwesentliche sachliche Änderungen beinhalte. Dem wird entgegengehalten, daß der Vorschlag weitere Bereiche umfasse. Er stelle sich deshalb die Frage, was gelten solle. Zu § 14 Nr. 3 FAO wird vorgetragen, daß auch die Kenntnis betriebswirtschaftlicher Grundlagen der übertragenden Sanierung und der Liquidation verlangt werden müsse. Kritisiert wird zu § 14 Nr. 3 FAO der Beschlußvorlage des Ausschusses die Überschrift. Insgesamt sei der Formulierungsvorschlag unklar. Der Ausschuß wird gebeten, insofern seinen Vorschlag zu überarbeiten.

Die Sitzung wird von 18.00 Uhr bis 18.15 Uhr unterbrochen.

Dr. Stobbe trägt die überarbeitete Fassung von § 14 FAO wie folgt vor:

Für das Fachgebiet Insolvenzrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenzrecht

- a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags***
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung***
- c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters***
- d) Sicherung und Verwaltung der Masse***
- e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren***
- f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse***
- g) Insolvenzgläubiger***
- h) Insolvenzanfechtung***
- i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz***
- j) Steuerrecht in der Insolvenz***

- k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz**
 - l) Insolvenzstrafrecht**
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts**
- 2. Insolvenzverfahrensrecht**
- a) Insolvenzeröffnungsverfahren**
 - b) Regelverfahren**
 - c) Planverfahren**
 - d) Verbraucherinsolvenz**
 - e) Restschuldbefreiungsverfahren**
 - f) Sonderinsolvenzen**
- 3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen**
- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse**
 - b) Rechnungslegung in der Insolvenz**
 - c) Insolvenzplan (Sanierung, Übertragung, Liquidation).**

In der Diskussion wird in Nr. 1c das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt. Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans (Sanierung), der übertragenden Sanierung, der Liquidation.**

Mit diesen Änderungen:

(angenommen mit großer Mehrheit)

Dr. Scharf und **RA Busse** beantragen nunmehr § 4 Abs. 1 Satz 4 FAO wie folgt zu beschließen:

Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen hinzu:

- a) 60 Zeitstunden für betriebswirtschaftliche Grundlagen.**
- b) 20 Zeitstunden Teilnahme an Rollenspielen betreffend die Tätigkeit der Insolvenzverwalter anhand nachgestellter Insolvenzverfahren.**

Dem Antrag wird entgegengehalten, daß die Einführung von Planspielen zur Schaffung eines neuen Lehrzweiges für gewerbliche Anbieter und zur Geldschneiderei führe. Die Einrichtung von Planspielen sei auch ungerecht gegenüber denjenigen, die praktische Erfahrungen nachweisen könnten. Planspiele seien bereits jetzt nach der beschlossenen Regelung möglich. Eine Regelung könne deshalb entfallen.

Dr. Scharf und **RA Busse** ziehen ihren Antrag zurück.

1.1.5 § 15 FAO

Mat.: Protokoll 1. Sitzung Ausschuß 6 v. 11.1.99 (SV-Mat. 4/99), Anlage

Dr. Haas weist darauf hin, daß es sich um eine notwendige Verschiebung aufgrund der Beschlußfassung zu § 14 FAO handele.

Der bisherige § 14 wird § 15 FAO.

(Einstimmig angenommen)

Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der neuen Beschlußfassung weitere redaktionelle Änderungen, z. B. in §§ 6, 16 FAO, notwendig seien.

Dr. Kleine-Cosack weist darauf hin, daß insbesondere zu § 16 FAO eine Ergänzung notwendig sei, da bereits einige Anbieter Lehrgänge zur Vorbereitung des Fachanwalts für Insolvenzrecht anböten. Es sei wichtig, klarzustellen, daß diese vorbereitenden Kurse angerechnet würden.

Die Geschäftsführung der BRAK wird gebeten, einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu erarbeiten und die redaktionellen Änderungen der FAO einzuarbeiten.

1.1.6 § 23 Abs. 3 FAO

Mat.: Schreiben Dr. Brandt v. 25.1.99 (SV-Mat. 14/99)

Dr. Brandt beantragt, in § 23 Abs. 3 FAO aufzunehmen:

... nach Anhörung des Ausschußmitgliedes und des Antragstellers.

(angenommen mit großer Mehrheit)

Dr. Haas beendet die Sitzung um 18.45 Uhr.

Sonntag, 22. März 1999, 9.00 Uhr

Dr. Haas stellt fest, daß 70 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Er verweist auf die redaktionellen Überarbeitungen und stellt die Neufassung von § 16 FAO zur Diskussion. Sodann stellt er die Änderungen der FAO insgesamt zur Abstimmung:

Erster Teil
Fachanwaltschaft
Erster Abschnitt:
Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltschaftsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht und **das Insolvenzrecht** verliehen werden.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang notwendig, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfaßt. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu. **Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.**

(2) Der Lehrgangsbeginn soll nicht länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt er länger als vier Jahre zurück, ist eine zwischenzeitliche Fortbildung - in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen im Umfang des § 15 - nachzuweisen.

(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen.

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen ist in der Regel nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat:

a) Verwaltungsrecht 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, von denen einer zu den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Bereichen gehören muß.

b) Steuerrecht 50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfaßt sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

c) Arbeitsrecht 100 Fälle aus den in § 10 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlußverfahren sind nicht erforderlich.

d) Sozialrecht 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens 1/3 gerichtliche Verfahren.

e) Familienrecht 120 Fälle. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

f) Strafrecht 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

g) Insolvenzrecht

- 1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muß der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;**
- 2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmten Bereiche.**
- 3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:**
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens.**
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.**
- 4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.**

Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen.

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht

Für das Fachgebiet Insolvenzrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Materielles Insolvenzrecht**
 - a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags**
 - b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung**
 - c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder des Insolvenzverwalters**
 - d) Sicherung und Verwaltung der Masse**
 - e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren**
 - f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse**
 - g) Insolvenzgläubiger**
 - h) Insolvenzanfechtung**
 - i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz**
 - j) Steuerrecht in der Insolvenz**
 - k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz**
 - l) Insolvenzstrafrecht**
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts**

2. Insolvenzverfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Planverfahren
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- b) Rechnungslegung in der Insolvenz
- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans (Sanierung), der übertragenden Sanierung, der Liquidation.

§ 15 Fortbildung

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muß auf diesem Fachgebiet jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

Diskutiert wird, die bisherige Übergangsregelung dahin zu ergänzen, daß in § 16 Abs. 2 FAO nach dem Wort „Fachanwaltslehrgang“ die Worte ein „fachbezogener Lehrgang“ hinzugesetzt werden. Mehrheitlich wird sodann nachfolgender Absatz 2 zur Abstimmung gestellt.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge auf den Gebieten Steuerrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung gestellt worden sind, sind nach altem Recht zu entscheiden, wenn dieses für den Antragsteller günstiger ist.

(2) Erfüllen ein Fachanwaltslehrgang oder Leistungskontrollen, die vor Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung **oder der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen** absolviert worden sind, die Voraussetzungen dieser Fachanwaltsordnung nicht, kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit vergleichbaren Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.

§ 23 Mitwirkungsverbote

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschußmitglieds durch den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozeßordnung entsprechend. Ein Ausschußmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in Sozietät oder zur gemeinschaftlicher Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c beteiligt war.

(2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die zuständige Abteilung entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung **des Ausschußmitgliedes und** des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(angenommen bei 62 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen)

2. Ausschuß 2

2.1 Vom Ausschuß noch nicht bearbeitete Anträge

2.1.1 § 6 BORA

Mat.: Schr. RAK München v. 17.2.99 (SV-Mat. 6/99)

Der Antrag der RAK München wird nicht gestellt.

2.1.2 § 6 Abs. 2 BORA

Mat.: Schr. Dr. Klippert v. 11.11.98 (SV-Mat. 12/99)

Schr. RAuN Prox v. 16.11.98 (SV-Mat. 13/99)

Dr. Dombek macht sich den Vorschlag von Dr. Klippert zu eigen und empfiehlt, in einem neuen § 7 Abs. 3 klarzustellen, daß die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht für Angaben in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln gelten, und dafür den jetzigen § 6 Abs. 2 BORA zu streichen.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß gerade das erlauben würde, was nicht gewollt sei, nämlich eine schon wettbewerbsrechtlich bedenkliche Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung der Schwerpunktangaben. § 6 Abs. 2 BORA wolle nur klarstellen, daß in Praxisbroschüren auch näher auf die berufliche Tätigkeit **jenseits** der Schwerpunktangaben eingegangen werden könne. Kontrovers wird die Frage diskutiert, ob Detailänderungen nicht noch deutlicher machen würden, daß der Sachgrund für eine Unterscheidung zwischen Praxisbroschüren einerseits und Zeitungsanzeigen andererseits fehle. Wo liege der Sachgrund dafür, daß man in Praxisbroschüren mehr darstellen dürfe als in Zeitungsanzeigen? Dem wird entgegengehalten, daß der tragende Sachgrund für eine Unterscheidung die aus dem Wettbewerbsrecht geläufige Figur des flüchtigen Betrachters sei. Bei einer Zeitungsanzeige könne die Irreführungsgefahr größer sein, weil hier gerade der flüchtige Betrachter eine Informationswerbung aufgedrängt bekomme. Bei einem flüchtigen Betrachter müsse aber die Informationswerbung zur Vermeidung einer Irreführung auch formal etwa strenger sein. Bei Praxisbroschüren und auf der Homepage des Anwalts im Internet gehe es im Gegensatz zum

flüchtigen Betrachter der Zeitungsanzeige um einen gezielten Leser, dem nichts aufgedrängt werde, sondern der sich bewußt und eigeninitiativ informiere. Hier könnten und müßten deshalb die Informationen detailreicher sein als in der Zeitungsanzeige.

*Der Änderungsvorschlag Dr. Klippert (SV-Mat. 12/99) wird mehrheitlich **abgelehnt**.*

RAuN Prox zieht seinen Antrag (SV-Mat. 13/99) zurück.

2.1.3 § 7 Abs. 3 BORA

*Mat.: Schr. Dr. Klippert v. 11.11.98 (SV-Mat.12/99)
Schr. RAuN Prox v. 16.11.98 (SV-Mat. 13/99)*

Die Anträge habe sich durch die Erörterung zu 2.1.2 erledigt.

3. Ausschuß 3

3.1 Anträge des Ausschusses

3.1.1 § 21 Abs. 2 BORA

Mat.: Protokoll 6. Sitzung Satzungsversammlung, SV-Prot. 6, S. 19

Dr. Haas berichtet, daß das Bundesministerium der Justiz auch die Alternativformulierungen des § 21 Abs. 2 BORA auf der 6. Sitzung der Satzungsversammlung als inhaltlich gleich mit alten aufgehobenen § 21 Abs. 2 BORA ansehe, so daß eine erneute Beanstandung zu erwarten sei.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß die Satzungsversammlung damals nicht geklagt habe, um das Inkrafttreten der Berufsordnung insgesamt nicht zu gefährden. Am Ende der Wahlperiode sei es aber unklug, einen neuen Versuch zu wagen. Dies solle der neuen Satzungsversammlung überlassen werden.

Dieser Argumentation wird gefolgt, ohne daß hierüber formell abgestimmt wird.

4. Ausschuß 4

4.1 Anträge des Ausschusses

4.1.1 § 3 Abs. 1 BORA

Mat.: Protokoll Ausschuß 4 und 5 v. 26.2.99 (SV-Mat. 5/99), S. 6

RAuN Weigel erläutert, daß er entgegen dem damals auch von ihm mitgetragenen Vorschlag der Ausschüsse 4 und 5 nunmehr eine Streichung des Verweises auf die § 45, 46 BRAO doch nicht befürworte. Der Verweis auf die § 45, 46 BRAO knüpfe lediglich an die dort geregelten Vorbefassungsverbote an und greife damit die dort beschriebenen Arten der Vorbefassung auf. Die Formulierung "gleich in welcher Funktion" greife über das Vorbefassungsverbot hinaus und erfasse weitere Fallgruppen, so daß es sich nicht eigentlich um eine Wiederholung handele.

§ 3 Abs. 1 BORA soll in seiner jetzigen Fassung beibehalten werden.

(mehrheitlich)

4.1.2 § 3 Abs. 2 BORA

Mat.: Protokoll Ausschuß 4 und 5 v. 26.2.99 (SV-Mat. 5/99), S. 5/6

RAuN Weigel berichtet, daß Dr. Hellwig und er auftragsgemäß eine Neuformulierung versucht hätten, jedoch nicht zu befriedigenden Ergebnissen gelangt seien. Deshalb empfehle es sich, in den derzeitigen Text des § 3 Abs. 2 BORA nicht einzugreifen, er empfehle jedoch eine Klarstellung, daß es beim Wechsel freier Mitarbeiter und Angestellter, die nicht nach außen hervorgetreten seien, sowie bei Bürogemeinschaften maßgeblich sein müsse, ob der Wechselnde im früheren beruflichen Zusammenschluß mit der die Interessenkollision auslösenden Angelegenheit selbst befaßt gewesen sei, durch einen neuen Absatz 3. Der Text könnte lauten: "*Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung beendet ist und der Rechtsanwalt während der Zeit gemeinsamer Berufsausübung weder Sozium war noch wie ein solcher nach außen hervorgetreten und auch selbst mit der Rechtssache nicht befaßt war.*"

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß ein Unrechtsbewußtsein der Kollegenschaft bei § 3 Abs. 2 BORA nicht vorhanden sei. In kleineren Dörfern oder Städten führe § 3 Abs. 2 bei Wechsler quasi zu einem Berufsverbot. Im Strafverfahren werde § 3 Abs. 2 ignoriert. Die Norm erstrecke das Disziplinarrecht auf unbeteiligte Dritte statt den im Disziplinarrecht immer nur maßgeblichen Einzelnen zu treffen. Das Abstellen auf eine gemeinsame Berufsausübung sei letztlich das Aufstellen eines Anscheinstatbestandes.

Die Gegner einer Streichung oder Änderung erwidern, daß § 3 Abs. 2 BORA bewußt an die gemeinsame Berufsausübung anknüpfe und nicht an den Mandatsvertrag, weil der Fall einer Bindung durch den Mandatsvertrag bereits von § 3 Abs. 1 BORA erfaßt werde. Es gehe um den präventiven Schutz der Vertraulichkeit und des Vertrauens in die Anwaltschaft. Der Anwalt führe eine gehobene Dienstleistung aus, die ihm im Sinne

von § 627 BGB aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sei. Dieses besondere Vertrauen des Mandanten in den Anwalt solle geschützt werden, weshalb der Ansatzpunkt für eine Regelung nicht der Rechtsanwalt sein dürfe, sondern das rechtssuchende Publikum sei Adressat des Rechtsgutes. Die Verbitterung der Mandanten führe nicht selten zu heftigen Beschwerden, wenn der Mandant einen Anwalt, den er auf seiner Seite wähnte, plötzlich in der Kanzlei des Gegners wiedertreffe. Das Argument, eine Norm werde bewußt oder unbewußt mißachtet und müsse deshalb abgeschafft werden, stelle eine Kapitulation des Rechts dar, mit der gerade Anwälte nicht argumentieren sollten. Soweit das besondere Vertrauen des rechtssuchenden Publikums geschützt werde und damit auch teilweise der böse Schein sanktioniert werden könne, sei darauf hinzuweisen, daß das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen das Gegenstück zur Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit sei. Auch der Richterablehnung komme es nicht darauf an, ob der Richter befangen sei, sondern ob der Ablehnende berechtigterweise die Besorgnis der Befangenheit haben könne. Auch hier werde auf den Anschein abgestellt. Der Wechsler müsse auch nicht stets bei der alten Kanzlei nachfragen und diese damit zum Bruch der Verschwiegenheit anstiften: Bei der Prozeßvertretung sehe der Wechsler auf der Gegenseite die alte Kanzlei. In Beratungsfällen sei daran zu erinnern, daß im Disziplinarrecht nur schuldhafte Berufspflichtverstöße geahndet würden. Ohne konkrete Anhaltspunkte, daß in einem Beratungsmandat eine Interessenkollision bestehen könne, müsse daher - und das seien die meisten Fälle - keinerlei Rückfrage gehalten werden. Soweit es um einen wechselnden Sozius gehe, habe dieser ohnehin einen rechtfertigenden Auskunftsanspruch gegen die alte Sozietät. Im übrigen sei daran zu erinnern, daß die Pflicht zu Verschwiegenheit nicht gelte, soweit diese Berufsordnung Ausnahmen zulasse (§ 2 Abs. 3 BORA). Die Abwehr eines schuldhaften Berufspflichtverstößes sei eine solche Ausnahme und erlaube dem Rückfrage haltenden Wechsler die Offenbarung des Bestehens eines Mandatsverhältnisses.

Dr. Hübner stellt folgenden Antrag:

§ 3 Abs. 3 BORA erhält folgenden Wortlaut:

Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung beendet ist und der Rechtsanwalt während der Zeit gemeinsamer Berufsausübung weder Sozius war noch wie ein solcher nach außen hervorgetreten ist und auch selbst mit der Rechtssache nicht befaßt war.

(angenommen mit 50 Ja-Stimmen)

Dr. Haas erläutert, daß ihm das Wort "befaßt" zu unpräzise sei und es insbesondere offenlasse, ob hierzu auch weniger detaillierte Mandatskenntnisse zum Beispiel aus

Kanzleibesprechungen zählten, wenn der so informierte RA sonst die Sache nicht bearbeitet hätte.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "Vorbefassung" in der neuen BNotO existiere und deshalb das Wort "befaßt" einen auslegungsfähigen Inhalt habe.

Dr. Haas stellt den Antrag, diesen Absatz wie folgt zu ergänzen:

„oder in sonstiger Weise Kenntnis vom Gegenstand der Beratung erhalten hat.“

*(bei 17 Ja-Stimmen **abgelehnt**)*

RA Kury stellt folgenden Antrag:

In Straf- und Bußgeldverfahren gilt das Verbot nur, wenn der Sozius, Angestellte, freie Mitarbeiter oder Bürogemeinschaftler persönlich berät oder vertritt oder beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise beruflich befaßt ist oder befaßt war.

§ 3 Abs. 2 BORA werde in Straf- und Bußgeldverfahren nicht beachtet und führe andererseits dazu, daß Richter eine Pflichtverteidigerbestellung eines Mitbeschuldigten schon dann ablehnen würden, wenn der andere Mitbeschuldigte von einem in Bürogemeinschaft befindlichen RA verteidigt werde. Die Bürogemeinschaft werden teilweise schon dann angenommen, wenn die Anwälte im gleichen Bürohaus säßen, also eine gleiche postalische Anschrift hätten.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß es stimme, daß § 3 Abs. 2 BORA in Straf- und Bußgeldverfahren nicht beachtet werde, weil die Vorschrift dort gar nicht anwendbar sei, solange der Interessenkonflikt nur denkbar, aber noch nicht ausgebrochen sei. § 3 Abs. 2 BORA gehe davon aus, daß die widerstreitenden Interessen existent seien. Von lediglich künftig denkbaren Interessenkollisionen sei in § 3 BORA nicht die Rede, so daß ein Verstoß nur dann vorliegen könne, wenn bei gemeinsamer Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Anwälte aus demselben Büro die Interessenkollision eintrete, also zum Beispiel einer die Schuld auf den anderen schiebe. Die Zurückhaltung der Richter bei der Pflichtverteidigerbestellung beruhe darauf, daß sie befürchteten, ein solcher Interessenkonflikt könne in Zukunft auftreten und den Prozeß dann zum Platzen bringen. Die Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung beruhe nicht darauf, daß die Richter bereits von einer existenten Interessenkollision ausgingen. Reduziere man den Antrag auf seinen Inhalt, laute er: § 3 Abs. 2 BORA gilt nicht für

Strafverteidiger. So formuliert, werde deutlich, daß man diesen Antrag nur ablehnen könne, zumal dann kein Sachgrund erkennbar sei, weshalb dies beim Zivilanwalt nicht ebenso gelten solle.

RA Kury zieht seinen Antrag zurück, **RA Dr. Danckert** stellt ihn neu. Es wird Antrag auf Nichtbefassung gestellt.

Mit dem Antrag soll sich die Satzungsversammlung nicht befassen.

(angenommen mit 42 Ja-Stimmen gegen 30 Nein-Stimmen)

Dr. Haas stellt den Antrag,

Aus § 3 Abs. 3 der bisherigen Fassung wird Abs. 4.

(einstimmig)

5. Ausschuß 5

5.1 Anträge des Ausschusses

5.1.1 § 31 BORA

Mat.: Protokoll Ausschuß 4 und 5 v. 26.2.99 (SV-Mat. 5/99), S. 2/3

Schr. Prof. Dr. Däubler-Gmelin v. 9.2.99 (SV-Mat. 7/99)

Schr. Dr. Haas v. 22.2.99 (SV-Mat. 8/99)

Schr. Prof. Dr. Däubler-Gmelin v. 26.2.99 (SV-Mat. 9/99)

Bescheid BMJ v. 25.2.99 (SV-Mat. 10/99)

Dr. Haas erwähnt, daß im BMJ überlegt werde, daß Wort "ein" in § 59 a BRAO zumindest für personenidentische Gesellschaften zu lockern. Solange das Zahlwort aber im Gesetz stehe, werde sich an der Auffassung des BMJ zu § 31 Abs. 2 BORA nichts ändern.

In der Diskussion wird vertreten, daß die Zielsetzung des § 31 BORA, ein Franchise-System zu verhindern, durch die Rechtswirklichkeit überholt sei. Ein solches Franchise-System mit angeschlossenen Anwälten würden die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bereits etablieren, ohne daß dagegen eingeschritten werden könne. Arthur Anderson habe einen gleichnamigen Rechtsanwalt genommen und firmiere jetzt in der angeschlossenen Anwaltskanzlei mit "Anderson & Freihalter". § 31 BORA verhindere daher nicht die Konzernbildung, behindere aber die übrigen Anwälte an konkurrenzfähigen Strukturen und sollte daher gestrichen werden. Außerdem sei in der vorigen Sitzung der Satzungsversammlung die Auffassung vertreten worden, daß § 31 BORA nur dann akzeptabel sei, wenn der jetzt vom BMJ abgelehnte § 31 Abs. 2

BORA hinzukomme. Fehle dieser, müsse § 31 BORA insgesamt konsequent aufgehoben werden.

Dagegen wird eingewandt, daß in der Berliner Sitzung § 31 Abs. 2 BORA Ergebnis eines Kompromisses gewesen sei und auch der bisherige § 31 BORA ohne Abs. 2 seine Funktion behalte, weil er den Rechtsanwalt verpflichte, auf die Einhaltung des § 59 a Abs. 1 BRAO auch bei seinen verbundenen Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zu achten. § 31 BORA Sorge für die nötige Transparenz, damit Interessenkollisionslagen überhaupt noch erkennbar seien. Das Problem sei die Auslegung des Wortes "ein" in § 59 a Abs. BRAO als Zahlwort. Dies sei nicht zwingend und das BMJ habe leichtfertig die gewichtigen steuerlichen Argumente beiseite geschoben .

§ 31 BORA soll gestrichen werden.

(abgelehnt bei 10 Ja-Stimmen)

Dr. Haas regt an, eine Änderung auf politischem Wege zu versuchen, die bei einem einmütigen Vorschlag der Anwaltschaft auch die Unterstützung durch MdB Dr. Danckert erhalten werde.

Nunmehr müsse die Satzungsversammlung noch klären, ob sie gegen den Aufhebungsbescheid der Ministerien Rechtsmittel einlegen wolle. In der Diskussion wird die Befürchtung geäußert, daß die Steuerbehörden die Aufhebung des § 31 Abs. 2 BORA zum Anlaß nehmen könnten, die Zweitsozietät steuerlich nun doch nicht mehr anzuerkennen. Dem wird entgegengehalten, daß die personenidentische Zweitsozietät gerade vom BFH als Ausweg erfunden worden sei und überdies ein verlorener Prozeß mit einer veröffentlichten Entscheidung sicherlich zu mehr Aufmerksamkeit führen werde als ein doch weitgehend im internen Bereich bleibender Aufhebungsbescheid des BMJ. Eine Klage empfehle sich auch deshalb nicht, weil bei der diskutierten Änderung des Gewerbesteuerrechts nicht sicher sei, ob die Frage künftig noch Relevanz haben werde.

Gegen den Aufhebungsbescheid der Bundesministerin der Justiz bezüglich § 31 Abs. 2 BORA soll kein Rechtsmittel eingelegt werden.

(angenommen mit großer Mehrheit bei drei Klagebefürwortern)

5.2 Vom Ausschuß noch nicht bearbeitete Anträge

5.2.1 5.2.1 Anlage zur BORA („CCBE Standesrichtlinien“)

Mat.: SV-RS 1/99 v. 1.3.99 mit SV-Mat. 1 und 2/99

wird nicht behandelt.

6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

werden nicht festgelegt. Die Entscheidung soll die 2. Satzungsversammlung treffen.

7. Verschiedenes

Dr. Haas dankt der Geschäftsführung der BRAK für die unterstützende Arbeit.

RA Busse dankt Dr. Haas im Namen der Satzungsversammlung mit einer Rede (BRAK-Mitt. 1999, 135) und einem Buch.

Bremen, den 25. August 1999

Köln, den 27. August 1999

(Dr. Haas)
Präsident

(Muh)
Schriftführer